



## Fact Sheet Klimaschutzgesetz

### Inkrafttreten

Das Klimaschutzgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt ist am 17.12.2019 erfolgt, das Gesetz tritt folglich am **18.12.2019 in Kraft**.

### Verfahren nach KSG

#### Ab 2020

Am **15. März 2020** wird das Umweltbundesamt, wie auch bereits in den Vorjahren, die auf Grundlage der internationalen methodischen Vorgaben berechneten **Emissionsdaten veröffentlichen**.

Noch im Jahr 2020 wird die Bundesregierung die Mitglieder des **unabhängigen Expertenrats** benennen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Expertenrat soll schnellstmöglich arbeitsfähig werden.

Die Bundesregierung erstellt, wie auch bereits in den Vorjahren, **jährlich** einen **Klimaschutzbericht**. Dieser enthält neben der Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den Sektoren und einer Prognose der zu erwartenden Treibhausgasentwicklung zukünftig auch den Stand der Umsetzung der Klimaschutz- und Sofortprogramme. Den Bericht für das vergangene Kalenderjahr leitet die Bundesregierung bis zum **30. Juni** dem deutschen Bundestag zu.

#### Ab 2021

Im Frühjahr 2021 wird der Expertenrat erstmals die **Emissionsdaten des Vorjahres prüfen** und die Bewertung innerhalb eines Monats dem Deutschen Bundestag vorlegen (**April**).

Wird mit den Emissionsdaten eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen in einem Sektor festgestellt, legt das zuständige Bundesministerium innerhalb von drei Monaten (bis Juli) ein **Sofortprogramm zur Nachsteuerung** vor.

Zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes wird der **jährliche Klimahaushalt** (§ 7 – Bericht) zum KSG an den Deutschen Bundestag übermittelt. Der Klimahaushalt beinhaltet eine Übersicht über die Über- und Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen in den Sektoren, jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr und für die Jahre seit 2021. Zudem beinhaltet er eine Übersicht über die nach der EU-Klimaschutzverordnung Deutschland zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr und die Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr erworbenen Emissionszuweisungen. Der Klimahaushalt gibt damit einen **Überblick über die Wirksamkeit der Klimapolitik und ihre haushaltspolitischen Folgen**.

Ab dem Jahr 2021 und danach alle zwei Jahre erstellt die Bundesregierung einen **Klimaschutz-Projektionsbericht**, der in mehreren Szenarien auch unter Berücksichtigung des Umsetzungsstands des Klimaschutzprogramms 2030, etwaiger Sofortprogramme sowie weiterer Klimaschutzmaßnahmen die zukünftige Emissionsentwicklung bestmöglich berechnet und leitet diesen bis zum **31. März** dem Deutschen Bundestag zu.

### **Ab 2023**

Zum **15.März** 2023 und danach alle zwei Jahre erstellt die Bundesregierung einen **integrierten nationalen Fortschrittsbericht** gemäß Art. 17 Governance Verordnung mit welchem sie die Kommission über den Stand der Durchführung seiner integrierten nationalen Energie- und Klimapläne unterrichtet.

Im Jahr **2025** werden die **Jahresemissionsmengen für die Jahre nach 2030** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages festgelegt.